

**Gemeindeverband Wohn- und Pflegeheim
Südöstliches Mittelgebirge**

**I. VEREINBARUNG
MITGLIEDER, NAME, ZWECK UND SITZ**

1. Die Gemeinden Aldrans, Ampass, Lans, Rinn, Sistrans, Patsch und Tulfes schließen sich zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb des „Haus St. Martin - Wohn- und Pflegeheim Südöstliches Mittelgebirge“ nach § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL.Nr. 36, in der geltenden Fassung zu einem Gemeindeverband mit Sitz in Aldrans zusammen.

Der Zweck des Gemeindeverbandes ist im Besonderen:

Der Betrieb von Einrichtungen für alte und pflegebedürftige Personen, insbesondere das Wohn- und Pflegeheim Haus St. Martin, sowie der Betrieb von sozialen Einrichtungen aller Art im Rahmen der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung.

Die Beteiligung an Unternehmen und die Übernahme von Geschäftsführungen von Unternehmen mit Gegenständen der gleichen Art, samt allen damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, auch solcher vorausgehender und nachfolgender Dienstleistungen im Rahmen der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung.

Die Fürsorge für alte, kranke oder mit sonstigen Gebrechen behaftete Personen.

Die Vornahme aller der Förderungen der vorgenannten Aufgaben und Zwecke dienenden Tätigkeiten im Rahmen der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung.

Diese Aufgaben und Zwecke sind planmäßig, wirtschaftlich, zweckmäßig und ausschließlich im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu erfüllen.

2. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

II. SATZUNG

des Gemeindeverbandes Wohn- und Pflegeheim Südöstliches Mittelgebirge, Haus St. Martin - Aldrans

§ 1

ORGANE

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsobmann.

§ 2

VERBANDSVERSAMMLUNG

1. Die Verbandsversammlung ist in den Angelegenheiten des Wohn- und Pflegeheims Haus St. Martin das oberste beschließende Organ.
2. Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Verband angehörigen Gemeinden. Zusätzlich gehören der Verbandsobmann und sein Stellvertreter der Verbandsversammlung an, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind. Im Falle der Verhinderung wird ein Bürgermeister durch den Bürgermeisterstellvertreter der Reihe nach und bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten.
3. Die Verbandsversammlung hat nach Bedarf - mindestens aber vierteljährlich - zusammenzutreten. Auf Verlangen eines Drittels ihrer Mitglieder ist sie binnen einer Woche einzuberufen.
Die Einberufung, der Vorsitz und die Leitung obliegen dem Obmann.
4. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Der Beratung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung sind vorbehalten:
 - 5.1 die Wahl des Verbandsobmanns und seines Stellvertreters
 - 5.2 die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses
 - 5.3 die Erlassung und Änderung der Satzung
6. Die Festsetzung des Voranschlags und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss

§ 3

VERBANDSOBMANN

Der Verbandsobmann vertritt den Gemeindeverband nach außen.
Ihm obliegen überdies:

1. die Einberufung der Verbandsversammlung
2. der Vorsitz in der Verbandsversammlung
3. die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie alle zur Erledigung der Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten
4. Urkunden, denen Rechtsgeschäfte zugrunde liegen, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, sind vom Obmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterfertigen. In der Urkunde ist der Beschluss des zuständigen Organs anzuführen.
5. Im Fall seiner Verhinderung wird der Verbandsobmann von seinem Stellvertreter, im Fall dessen Verhinderung von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung vertreten.

§ 4

GESCHÄFTSSTELLE

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben einer Geschäftsstelle, die beim Wohn- und Pflegeheim einzurichten ist.

§ 5

ÜBERPRÜFUNGSAUSSCHUSS

1. Der Überprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden.
2. Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten gem. §138 TGO die Bestimmungen der §§ 109-112 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL.Nr.36 in der gültigen Fassung sinngemäß.
3. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen dem Gemeinderat einer Verbandsgemeinde angehören.
4. Der Überprüfungsausschuß ist verpflichtet, mindestens vierteljährlich eine örtliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Verbandsversammlung zu berichten.

§ 6

AUFBRINGUNG DER MITTEL

1. Schuldendienstbeiträge und der durch die Einnahmen nicht gedeckte Aufwand des Gemeindeverbandes werden mit folgendem Aufteilungsschlüssel abgerechnet:
50% Gewichtung nach gültiger Einwohnerzahl (siehe Pkt. 2.) je Verbandsgemeinde
50% Gewichtung nach vorhandenen Belegungstagen des vorangegangenen Jahres der zugehörigen Bewohner
2. Das Verhältnis der Einwohnerzahlen ist jährlich gemäß § 9 Abs. 9 FAG 2008 zu ermitteln. Die Einwohnerzahl richtet sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen ist, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres.
3. Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis 30. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich den für dieses Jahr zu leistenden Beitrag schriftlich mitzuteilen. Eventuell sich ergebende Guthaben sind auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen anzurechnen.
4. Der Betrieb des Wohn- und Pflegeheimes ist nach Möglichkeit kostendeckend zu führen.

§ 7

HEIMAUFNAHMEN UND BETTENBELEGUNG

1. Grundsätzlich sind Aufnahmebewerbungen von Gemeindebürgern aus den Verbandsgemeinden zu bevorzugen. Sollten mehrere Ansuchen um Heimaufnahme aus den Verbandsgemeinden vorliegen, hat die Heimleitung bei der Reihenfolge der Belegung nach Dringlichkeit vorzugehen.
2. In weiterer Folge werden dann Betten an Aufnahmebewerber vergeben, deren Angehörige in einer der Verbandsgemeinden wohnen. Hierzu gilt dasselbe Vergabekriterium wie in Abs.1.
3. Sollten die Heimplätze mit ortsansässigen Bewohnern, als auch mit Angehörigen von ortsansässigen Bewohnern nicht voll ausgelastet werden, können auch Bewohner die in keiner direkten oder auch indirekten Beziehung zu einem in den Verbandsgemeinden wohnenden Angehörigen stehen, aufgenommen werden.

§ 8

AUSSCHEIDEN, BZW. NACHTRÄGLICHER BEITRITT

1. Gemeinden, die aus dem Gemeindeverband ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr eingebrachten Leistungen.
2. Nachträglich in den Gemeindeverband eintretende Gemeinden haben für die vor ihrem Eintritt erfolgten Investitionen einen entsprechenden Beitrag zu leisten. Die Höhe dieses Beitrages wird unter Berücksichtigung einer angemessenen Wertsicherung einerseits und einer angemessenen Abschreibung andererseits von der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 9

AUFLÖSUNG UND MITTELBINDUNG DES GEMEINDEVERBANDES

1. Die Mittel des gemeinnützigen Betriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Im Falle der Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Im Weiteren ist das Vermögen auf die beteiligten Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Wertsicherung in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens des Gemeindeverbandes beigetragen haben. Ein eventuell verbleibendes Restvermögen muß gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugeführt werden.
4. Kommt eine Einigung über die Vermögensaufteilung innerhalb der Verbandsangehörigen Gemeinden nicht zustande, so wird diese Aufteilung von der Landesregierung durchgeführt.
5. Bei Auflösung des Betriebes oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes ist das nach Abdecken der Passiven verbleibende Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Soweit wie möglich soll es dabei einer Einrichtung zufallen, die gleiche oder ähnliche begünstigte Zwecke wie dieser Betrieb verfolgt

§ 10

HAFTUNG

1. Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörigen Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
2. Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörigen Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 6 (1).

§ 11

SINNGEMÄSSE GELTUNG VON VORSCHRIFTEN

Sofern in diesen Satzungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die anwendbaren Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 LGBL. Nr. 36 sinngemäß.

§ 12

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Erlassung und die Änderung der Verbandssatzung bedürfen, soweit sie Angelegenheiten gemäß § 133 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 regelt, übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden und der Genehmigung der Landesregierung.
2. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung kann die Verbandsversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

§ 13
INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die Landesregierung in Kraft.

Aldrans : Bgm. Johannes Strobl

Ampass: Bgm. Hubert Kirchmair

Lans: Bgm. Dr. Benedikt Erhard

Patsch: Bgm. DI Andreas Danler

Rinn: Bgm. Herbert Schaffner

Sistrans: Bgm. Josef Kofler

Tulfes: Bgm. Martin Wegscheider